

Sonda „WV“ - 6. Tagung - Ablauf

(schnelles Argumentekonzentrat - kein Ersatz für das offizielle Wortprotokoll)

An der 6. Tagung des Sonderausschusses „Wasserverträge“ nahmen außer den benannten Sprechern der Fraktionen Herr ZIMMERMANN (SPD) und Frau BAYRAM (GRÜNE) als MdA teil. Als Senatsvertreter nahmen die Staatssekretäre ZIMMER (SenWTF) und TOEPFER-KATAW (SenJust) sowie die Referatsleiter Dr. WEINZEN (SenJust, Grundsatzfragen Verbraucherpolitik) und TRIADAFILIDIS (?) teil (neben dem Ausschußvorsitzenden JUPE platziert). Etwa 40 Besucher hatten die verschärfte Kontrolle passiert und entsprechende Plätze in Saal 311 eingenommen. An den Pressetischen saß niemand ...

Für den *rüden Ton* und die gute „Diskussionskultur“ sorgte am heutigen Tag der Ausschußvorsitzende, Herr JUPE, höchstpersönlich. Nicht nur, dass er die anwesenden Besucher nicht begrüßte. Er verwies außerdem auf die Anwesenheit von Ordnungskräften und des Hausjuristen sowie auf die auf den Zuhörersitzen verteilte „Anordnung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin über Sicherheit und Ordnung“. Er zählte sämtliche Verbote derselben auf und drohte den einzelnen Übertretern mit Saalverweis. Bei früheren Tagungen hatte er noch verkündet, dass er im Übertretungsfall „den Saal räumen ließe“ - das muß ihm jemand als unangemessen ausgedrückt haben. Eine Erklärung der Abgeordneten KOSCHE zu dieser „Mores-Lehrung“ ließ er nicht zu und als sie später (unter Punkt „Verschiedenes“) namens ihrer Fraktion erklärte, dass sie sich bei den früheren Sitzungen keinesfalls durch die - maßvoll und verhalten vorgetragenen - Beifalls- oder Mißfallensäußerungen in ihrer Sitzungsarbeit gestört gesehen hätte, kanzelte der Verfechter der hohen Diskussionskultur im Abgeordnetenhaus, Rechtsanwalt Claudio JUPE (CDU), Frau KOSCHE ab wie ein Schulmädchen. Allen christlich gesonnenen Demokraten empfehle ich, den genauen Wortlaut dieser „Einlassung“ im Wortprotokoll der Veranstaltung nachzulesen.

Punkt (1) der Tagesordnung war die Anhörung von Herrn Prof. Dr. Jürgen KESSLER, Vertrauensperson der Bürgerinitiative „Berliner Wassertisch“, Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht (FHTW Berlin), Vorstandsvorsitzender der Verbraucherzentrale Berlin e. V. und Mitglied im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA, zu den wettbewerbsrechtlichen Fragen des Vertrags- und Gesetzeskonstrukts „Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe“. Er trug in sehr verständlicher Form - die Vermutung, eine „Lehrveranstaltung“ abhalten zu wollen, dennoch weit von sich weisend - und nicht ohne Witz Grundsätzliches vor (auf die sicher zu erwartende Publikation im „Wortprotokoll“ wird hiermit verwiesen), von dem ich hier nur folgende Aussagen, z. T. auf Nachfragen der Abgeordneten Dr. LEDERER, KARSTEN, HAUSMANN, BAYRAM und CLAUS-BRUNNER erteilt, - etwas sortiert - mitteilen will:

- durch den Anschluß- und Benutzungszwang haben die BWB das Monopol für ein Gut der Daseinsvorsorge erhalten; Berlin stellt im europäischen Vergleich einen großen „Markt“ dar,
- die Teilprivatisierung der BWB tangiert die Verantwortung des „Grundrechtsträgers Staat“; seine großzügigen „Beihilfen“ sind ungewöhnlich im europäischen Vergleich,
- das europäische „MONTI-Paket“ (Entscheidungen über Dienstleistungen) gestattet den Staaten Beihilfen zu gewähren, wenn und solange Tarife aus „Daseinsvorsorgegründen“ gedeckelt sind (nicht aber nach dem Ende einer „Deckelung“),
- die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes für „essentielle“ Unternehmensentscheidungen ist fragwürdig (wobei Prof. KESSLER dieses Thema für „dissertationsträchtig“ hält),
- das Kartellamt prüft nicht einzelne Rechtsartikel, sondern das grundrechtliche System; es kontrolliert die „Angemessenheit“ der Gebühren für ein Gesundheits-relevantes Produkt,
- die EU prüft, ob „Beihilfen“ (auch „Ausfallhaftungen“ zählen dazu) geeignet sind, den gewollten „Wettbewerb“ europäischer Unternehmen zu „verzerren“, d.h. einseitig begünstigend wirken; nach seiner Beurteilung ist im Fall „Berlin“ eine Wettbewerbsverzerrung „nicht zu verneinen“,
- Rechtsfolge einer Verletzung des „Beihilferechtes“ könne auf EU-Ebene sein, dass die erlangte „Beihilfe“ mit Zins zurückzuzahlen ist (nur 10 Jahre rückwirkend); auf nationaler Ebene ist die Teil- oder Gesamtnichtigkeit der Verträge zu prüfen,
- falls ein Verstoß gegen das „Vergaberecht“ festgestellt würde (Datenbasis fehlt), wäre die Vertragsnichtigkeit klar und eine Rückabwicklung der Verträge geboten,
- das LVerG Berlin wurde durch die Umgehung seines Spruches vom 21. 10. 1999 desavouiert; eine neue Organklage ist bei Vermutung dieser Handlung möglich,

- es sprächen gute Gründe dafür, dass das LVerG Berlin in Kenntnis der nunmehr offengelegten „Wasserverträge“ eine andere „Wertentscheidung“ als seinerzeit getroffen hätte,
- bei Feststellung der Verfassungswidrigkeit ist eine zivilrechtlich Feststellungsklage auf „Unwirksamkeit“ möglich.

Neben anderen Fragen - sehr oft procedere-Details oder Begriffsdefinitionen betreffend - aus dem Kreis der Abgeordneten ist die „praktische“ Frage von Mda KARSTEN interessant: »Was kann vertragsrechtlich passieren? Was passiert dem Haushalt des Landes Berlin je nach Feststellung der europäischen und nationalen Prüfstellen? Um welche Beträge kann es gehen?« Darauf antwortete Prof. KESSLER:

- seiner Auffassung nach handelt es sich bei den „Wasserverträgen“ um „Gesellschaftsverträge“, die bei Feststellung ihrer Nichtigkeit sofort beendet, aber nicht komplett „rückabgewickelt“ werden könnten,
- das betrachtete „Beihilfe“-Volumen wäre die Differenz zwischen dem „Ausfallgarantie“-Betrag und dem „normal“ erzielten Betriebsgewinn,
- bei Feststellung einer wettbewerbsverzerrenden „Beihilfe“-Gewährung würde der Landeshaushalt durch die Rückzahlung „gewinnen“,
- bei der Korrektur eines kartellrechtlich festgestellten Verstoßes der Preisbildung (Korrektur zugunsten der Tarifzahler) würde der Landeshaushalt nichts „gewinnen“.

Unter Beifallsbekundungen des Publikums für die *präzisen Auskünfte* dankte der Ausschußvorsitzende JUPE nach über zweistündiger „Anhörung“ Prof. KESSLER für seine Ausführungen und verabschiedete ihn.

Danach plänkelten KOSCHE und LEDERER mit den Abgeordneten der „Transparenzkoalition“ über die Zugangsbedingungen zum Schriftwechsel des Senats mit Bundesdienststellen in Fragen des EU-Beihilfe-rechtlichen Verfahrens (dessen Fragestellungen weder den fragenden Abgeordneten noch gar den Zuhörern bekannt sind). Staatssekretär ZIMMER (SenFin) belehrte Mda LEDERER über die „Kernbereiche exekutiver Verantwortung“, die interne *Willensbildung einer Regierung*, für die es keine Auskunftspflicht gegenüber Abgeordneten gäbe. Das sei ein Prinzip der „Gewaltenteilung“. Der Schriftwechsel und ein ominöses Gutachten gehörten zu dieser „Willensbildung“ der Bundesregierung; der Senat sei nicht „Herr des Materials“, auch wenn er das Gutachten bezahlt habe. Mda ZIMMERMANN unterstützte den Staatssekretär beim »Schutz der Kernbereiche der Verwaltung«. [Dies allerdings ist ein Irrtum. Für *Verwaltungsakten* gilt die „Schutzwürdigkeit“ nur dann, wenn die zuständige Behörde glaubwürdig darlegt, dass der Akteneinsicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.] Die Mda der GRÜNEN-Fraktion stellen einen formellen *Antrag auf Veröffentlichung* zweier Schreiben der Bundesregierung und des fraglichen Gutachtens, der von Dr. LEDERER und CLAUS-BRUNNER namens ihrer Fraktionen unterstützt wurde. Nach heftigem Wortwechsel mit KARSTEN wird die Abstimmung über diesen Antrag auf die nächste Sitzung des SondAWV am 11. 05. 2012 mit den Stimmen der Regierungskoalition vertagt.

Nachdem Ausschußvorsitzender JUPE TOP (2), *„Einwirkungsrechte“* des Landes Berlin auf die Berliner Wasserbetriebe (AöR) und die BerlinWasserHolding“ (auf Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU) aufgerufen hat - wobei anhand der Funktionen der eingeladenen Senatsvertreter (siehe oben) erkennbar war, dass es nur um das *Tarifbildungsprüfungsverfahren* gehen kann - fragt KOSCHE nach der Begründung für diesen TOP. Diese zu geben, wird von JUPE und HAUSMANN abgelehnt. Referatsleiter WEINZEN legt lustlos und unanschaulich das procedere (Paragraphen des BetrG, Fristen) dar, nennt jedoch keinerlei konkrete Fakten, z.B. „Durchschnittsrendite konservativer Geldanlagen“, oder wirtschaftliche Argumente für Einzelheiten des Tariffsplittings. Das hätte durch SenWi zu geschehen. KOSCHE versucht das Niveau zu heben und weist allgemein auf die Möglichkeiten der Mitglieder des Senats im Aufsichtsrat von BWB und BWH hin, »politisch zu gestalten«, erhält aber dazu keine Antwort. KARSTEN will wissen, was das KPMG-Gutachten, auf das sich SenJust stützt, beinhaltet und erhält (etwas später) eine vage Antwort. So geht es eine halbe Stunde hin und her, bis auch dem letzten Zuhörer klar ist, dass auf diese Weise das Land Berlin nicht willensbildend, sondern nur verwaltend tätig ist. Nach dem eingangs geschilderten kleinen Eklat unter TOP (3) „Verschiedenes“ schließt der „Diskussionskultur“ und „öffentliche Beteiligung“ hochhaltende Ausschußvorsitzende die Veranstaltung.